



Die Generalstaatsanwältin, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln

Datum: 28.05.2015

Seite 1 von 10

Oberlandesgericht  
- 1. Strafsenat -  
50670 Köln

Eingegangen  
18. Juni 2015  
RA Tronje Döhmer

Aktenzeichen

82 Ss 28/15

bei Antwort bitte angeben

Telefon 02 21 77 11 - 3 77

**In der Strafsache  
g e g e n**

Christian Happy-Pratz,  
geboren am 27.02.1982 in Kirchheimbolanden,  
wohnhaft: Braunschweiger Straße 53/55, 12055 Berlin,  
in eingetragener Lebenspartnerschaft, Deutscher

- Verteidiger: Rechtsanwalt Tronje Döhmer  
Bleichstraße 34, 35390 Gießen -

**w e g e n** Erschleichens von Leistungen

werden die Vorgänge der Staatsanwaltschaft Bonn - 337 Js 1431/13 -  
übersandt.

**Es wird beantragt,**

1. den Antrag des Angeklagten auf Beiordnung des Rechtsanwaltes  
Tronje Döhmer aus Gießen für das Revisionsverfahren abzuleh-  
nen

und

Haus- und Lieferanschrift:  
Reichenspergerplatz 1  
50670 Köln  
Telefon 02 21 77 11 - 0  
Telefax 02 21 77 11 - 418  
www.gsta-koeln.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
KVB Linien 16, 18

Sprechzeiten:  
Mo. - Do. 9<sup>00</sup> bis 15<sup>00</sup> Uhr,  
Fr. 9<sup>00</sup> bis 14<sup>00</sup> Uhr



2. die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der 6. kleinen Strafkammer des Landgerichts Bonn vom 04.02.2015 – 26 Ns 38/14 – gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet zu verwerfen.

Datum: 28.05.2015  
Seite 2 von 10

## Gründe

### I.

Der Angeklagte ist durch Urteil des Amtsgerichts Siegburg vom 07.01.2014 – 209 Cs-337 Js 1431/13-226/13 – (Bl. 76, 83 ff. d. A.) wegen Erschleichens von Leistungen zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 10,00 EUR verurteilt und ihm nachgelassen worden, die Strafe in monatlichen Raten zu je 20,00 EUR zu bezahlen.

Seine hiergegen gerichtete Berufung hat die 6. kleine Strafkammer des Landgerichts Bonn mit Urteil vom 04.02.2015 – 26 Ns 38/14 – (Bl. 246, 258, 263 ff. d. A.) als unbegründet verworfen.

Gegen dieses, in Anwesenheit des Angeklagten am 04.02.2015 verkündete und dem Angeklagten am 27.02.2015 zugestellte (Bl. 286, 286 R d. A.) Urteil hat dieser mit handschriftlichem Schreiben vom 04.02.2015, das am gleichen Tag bei dem Landgericht Bonn eingegangen ist (Bl. 259 d. A.), Revision eingelegt. Diese hat er mit anwaltlichem Schriftsatz vom 27.03.2015, eingegangen beim Landgericht Bonn am gleichen Tag (Bl. 288 ff. d. A.) mit der Verletzung formellen und materiellen Rechts begründet und die Beiordnung eines Pflichtverteidigers für das Revisionsverfahren beantragt (Bl. 288 d. A.).

### II.

#### 1.

Der Antrag des Angeklagten auf Beiordnung des Rechtsanwaltes Döhmer aus Gießen als Pflichtverteidiger ist abzulehnen, weil kein Fall der notwendigen Verteidigung gemäß § 140 Abs. 1 StPO vorliegt und eine Beiordnung eines Pflichtverteidigers gemäß § 140 Abs. 2 StPO mangels Vorliegens der hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht in Betracht kommt. Nach dieser Vorschrift ist die Mitwirkung eines Verteidigers nur wegen der Schwere der Tat, der Schwierigkeit der Sach- und



Rechtsslage oder dann erforderlich, wenn ersichtlich ist, dass der Beschuldigte sich nicht selbst verteidigen kann. Keine dieser Voraussetzungen ist vorliegend gegeben.

Die hier mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen nicht rechtskräftig abgeurteilte Tat stellt sich als an der unteren Grenze der Strafzumessung anzusiedelnde Bagatelldelikt dar, die eine für die Beiordnung erforderliche Schwere ersichtlich nicht erreicht. Der Sachverhalt ist einfach gelagert und auch die Revision richtet sich gerade nicht gegen die erfolgte Sachverhaltsfeststellung und die Beweiswürdigung. Auch die Rechtslage ist entgegen dem Revisionsvorbringen einfach und eindeutig: Der Bundesgerichtshof und die Obergerichte verfolgen in Fällen der Beförderungerschleichung trotz der Kritik der herrschenden Auffassung in der Rechtsliteratur seit Jahrzehnten eine einheitliche Rechtsprechung, so dass die Rechtslage eindeutig und vorhersehbar sowie die Subsumtion des Sachverhaltes unter die anzuwendende Vorschrift des § 265a StGB einfach und offensichtlich ist. Diesem Umstand steht die den Angeklagten freisprechende Entscheidung des Amtsgerichts Eschwege nicht entgegen, denn dort wurde er aus tatsächlichen Gründen, nicht aber aus Rechtsgründen freigesprochen. Anlass zu der Annahme, dass der Angeklagte im Revisionsverfahren nicht in der Lage wäre, sich selbst zu verteidigen, besteht insbesondere mit Blick auf die bisherige Selbstverteidigung des Angeklagten nicht. Er besitzt mit einem Universitätsabschluss eine weit überdurchschnittliche Berufsbildung, vermag ausweislich zahlreicher zu den Akten eingereichter Schriftsätze seine Anliegen im schriftlichen Verfahren nachvollziehbar zu formulieren und verfügt – auch dies belegen die eingereichten Schriftsätze – durchaus über vor allem fallbezogene formelle und materielle Strafrechtskenntnisse.

2.

Der gemäß § 333 StPO statthaften, insbesondere form- und fristgerecht eingelegten und jedenfalls mit der Rüge der Verletzung materiellen Rechts auch zulässig begründeten Revision bleibt der Erfolg versagt.

Soweit der Angeklagte die Verletzung formellen Rechts im Zusammenhang mit der Ablehnung seines in der Hauptverhandlung vom 04.02.2015 gestellten Beweisantrages auf Inaugenscheinnahme der



Datum: 28.05.2015

Seite 4 von 10

Aufnahmen der Überwachungskameras des Intercity-Express 501 vom 11.11.2011 rügt, ist diese Rüge allerdings nicht entsprechend der Vorschrift des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO begründet und daher in unzulässiger Weise erhoben worden. Denn die nach dieser Vorschrift erforderliche Mitteilung der den Verfahrensmangel begründenden Tatsachen verlangt neben deren Wiedergabe in der Revisionsbegründung auch ein in sich nicht widersprüchliches Behaupten eines konkreten Gesetzesverstößes und eine klare Bezeichnung der Angriffsrichtung des Rechtsmittels (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 57. Auflage, 2014, § 344 Rn. 24 mwN). Dies lässt das Revisionsvorbringen vermissen, weil es einerseits mit der expliziten Rüge der Verletzung des § 244 Abs. 3 StPO eine Verletzung von Vorschriften des Beweisantragsrechts behauptet, andererseits aber durch die dieser Rüge unmittelbar vorangestellte Behauptung, dass bei dem insoweit im Urteil festgestellten Verhalten des Angeklagten von einem „Anschein der Ordnungsmäßigkeit“ keine Rede sein könne, die rechtliche Bewertung des als wahr unterstellten Sachverhalts als fehlerhaft rügt. Eine – nur insoweit gemäß §§ 244 Abs. 3, 344 Abs. 2 S. 2 StPO zulässige (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 244 Rn. 71a) – Verfahrensrüge eines Widerspruchs zwischen dem als wahr unterstellten und dem in den Urteilsgründen festgestellten Sachverhalt hat der Angeklagte damit gerade nicht erhoben.

Im Übrigen wäre die Verfahrensrüge jedenfalls unbegründet, weil das Landgericht in den Urteilsgründen die als wahr unterstellte Tatsache auch seinen Feststellungen zugrunde gelegt und insoweit ausgeführt hat: „Auf diesem Zettel standen in großen handschriftlichen Buchstaben auch für in der Nähe aufhältige Personen gut lesbar die Worte ‚Ich fahre schwarz“.

Die auf die erhobene Sachrüge gebotene Überprüfung des landgerichtlichen Urteils deckt Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten nicht auf. Zu Recht hat das Landgericht Bonn eine Strafbarkeit des Angeklagten nach § 265a Abs. 1 Alt. 3 StGB wegen Erschleichens einer Beförderung durch ein Verkehrsmittel bejaht.

Dabei hat das Landgericht zunächst den entscheidungserheblichen Sachverhalt in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise festgestellt. Insoweit werden von der Revision auch keine Rechtsfehler behauptet und vorgetragen.



Datum: 28.05.2015  
Seite 5 von 10

Die rechtliche Wertung des Landgerichts, der Angeklagte habe mit Begehung der festgestellten Tat den objektiven Tatbestand des § 265a Abs. 1 Alt. 3 StGB verwirklicht, ist nicht zu beanstanden und lässt Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten nicht erkennen. Der Angeklagte hat eine Beförderung durch ein Verkehrsmittel im Sinne des § 265a Abs. 1 Alt. 3 StGB erschlichen. Zutreffend hat sich das Landgericht bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „erschleichen“ an der höchstrichterlichen (BGH, Beschluss vom 08.01.2009 - 4 StR 117/08 -, zitiert nach juris), und von zahlreichen Obergerichten übernommenen (vgl. Nachweise bei Fischer, Strafgesetzbuch, 61. Auflage, 2014, § 265a Rn. 4a) Rechtsprechung orientiert, nach deren Leitsatz eine Beförderungsleistung bereits dann im Sinne des § 265a Abs. 1 StGB erschlichen wird, „wenn der Täter ein Verkehrsmittel unberechtigt benutzt und sich dabei allgemein mit dem Anschein umgibt, er erfülle die nach den Geschäftsbedingungen des Betreibers erforderlichen Voraussetzungen“ (BGH, Beschluss vom 08.01.2009, aaO, Leitsatz). Die Vereinbarkeit dieser Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Erschleichen“ mit dem Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 Abs. 2 GG wurde vom Bundesverfassungsgericht bereits zuvor bestätigt (Beschluss vom 09.02.1998 – 2 BvR 1907/97 –; Beschluss vom 07.04.1999 – 2 BvR 480/99 –, beide zitiert nach juris). Anlass, von dieser seit Jahrzehnten gefestigten Rechtsprechung abzuweichen, besteht nicht, zumal der Bundesgerichtshof seine Auffassung unter Auseinandersetzung mit der hiergegen gerichteten Kritik der Literatur ausführlich und überzeugend begründet hat.

Zutreffend ist das Landgericht davon ausgegangen, dass sich der Angeklagte mit dem Einsteigen in den abfahrbereiten Intercity-Express trotz des an seine Mütze angebrachten Zettels mit dem Anschein umgeben hat, er erfülle die nach den Geschäftsbedingungen erforderlichen Voraussetzungen für das Besteigen des Zuges. Denn über die vom Landgericht angenommene Bewertung hinaus war schon der an der Mütze des Angeklagten gut sichtbar angebrachte Zettel mit der Aufschrift „Ich fahre schwarz“ per se nicht geeignet, den durch das Einsteigen in den Zug gesetzten Anschein der Ordnungsmäßigkeit zu erschüttern. Insoweit wäre erforderlich, dass in offener und unmissverständlicher Weise nach außen zum Ausdruck gebracht würde, die Beförderungsbedingungen nicht erfüllen und den Fahrpreis nicht entrichten zu wollen (KG Berlin, Beschluss vom 02.03.2011 – (4) 1 Ss 32/11 (19/11) – zitiert nach juris; OLG Naumburg, Beschluss vom 06.04.2009



Datum: 28.05.2015

Seite 6 von 10

– 2 Ss 313/07 – zitiert nach juris; BayObLG, Beschluss vom 21.02.1969 – RReg. 3a St 16/69, JR 1969, 390 f.). Dies war dem Gesamtverhalten des Angeklagten gerade nicht zu entnehmen. Zwar ergibt die allein auf den sprachlichen Ausdruck abstellende, semantische Auslegung des auf den Zettel aufgebrachten Wortlautes, dass der Angeklagte „schwarz“, also ohne Entrichtung des Beförderungsentgeltes, fahren würde. Der Äußerungskontext und das übrige Verhalten des Angeklagten, das bei der sprachwissenschaftlichen Auslegung einer Äußerung nach den Grundsätzen der „Pragmatik“ ebenfalls zu berücksichtigen ist, konterkariert die Bedeutung des sprachlichen Ausdrucks indes. So verhielt sich der Angeklagte bis auf den angebrachten Zettel völlig angepasst: er bestieg im Kölner Hauptbahnhof ohne Erregung einer besonderen Aufmerksamkeit den Zug wie alle anderen, zahlenden oder zahlungswilligen Fahrgäste auch, er ging durch die Wagen und suchte einen Sitzplatz. Bis nach dem planmäßigen Halt des Zuges in Siegburg, also etwa über eine Viertelstunde, fiel der Angeklagte den Zugbegleitern nicht auf. Sein Verhalten erschien insbesondere auch deshalb zunächst regelkonform, weil die Beförderungsbedingungen im konkreten Fall ein Nachlösen der Fahrkarte – gegen Aufpreis – im Zug ermöglichten. Und angesichts der sich abzeichnenden Konfrontation mit dem auch für den Angeklagten offensichtlich eingesetzten Zugbegleitpersonal war überdies für einen Außenstehenden nicht zwingend zu erwarten, dass der Angeklagte tatsächlich – wie es der angebrachte Zettel suggerierte – die Zahlung des Beförderungsentgeltes verweigern würde. Viel eher konnte das insgesamt widersprüchliche Verhalten des Angeklagten als politischer Protest, bloße Provokation oder Scherz verstanden werden. Zuletzt lag unter Berücksichtigung des Datums der Fahrt (11.11.2011) und dem Abfahrtsbahnhof in der Karnevalshochburg Köln für einen unbefangenen, nicht notwendig aus dem Rheinland stammenden Mitreisenden aber wohl die Annahme einer nur halbwegs gelungenen, karnevalistisch motivierten Satire nahe.

Das Revisionsvorbringen, das Landgericht Bonn habe bereits im Zuge der Wahrunterstellung der von dem Angeklagten im Beweisantrag Anlage VIII zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 04.02.2015 vorgebrachten Beweistatsache festgestellt, dass der Angeklagte beim Betreten des Beförderungsmittels deutlich zum Ausdruck gebracht habe, er wolle den geschuldeten Fahrpreis nicht entrichten, ist unzutreffend. Der Angeklagte hat in diesem Beweisantrag eine andere Beweistatsache behauptet, nämlich „dass der Zettel mit der Aussage ‚Ich fahre schwarz‘



Datum: 28.05.2015  
Seite 7 von 10

offen und ersichtlich im Zug getragen wurde“. Diese Beweistatsache hat das Landgericht seinen Feststellungen auch zugrunde gelegt. An der rechtlichen Würdigung dieser Feststellung durch das Landgericht dahingehend, dass es auf die Wahrnehmung der anderen Fahrgäste nicht ankam oder an der diesseits vorgenommenen Bewertung, durch das Anbringen eines Zettels mit der Aufschrift „Ich fahre schwarz“ habe der Angeklagte unzureichend deutlich gemacht, den Fahrpreis nicht entrichten zu wollen, besteht infolge der Wahrunterstellung keine Hinderung. Denn das Gericht braucht aus der als wahr unterstellten Indiztatsache nicht die Schlüsse zu ziehen, die der Angeklagte gezogen wissen will (Meyer-Goßner/Schmitt, aaO, § 244 Rn. 71a).

War danach der angebrachte Zettel schon allgemein nicht geeignet, den durch das Einsteigen in den Zug gesetzten Anschein des Ordnungsmäßigen zu erschüttern, ist auch die weitergehende Begründung des Landgerichts zutreffend, dass es im vorliegenden Fall für die Bewertung des Anscheins auf den Empfängerhorizont eines Mitarbeiters der Deutschen Bahn AG ankommt. Dem steht nicht entgegen, dass die höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung eine Verwirklichung des Tatbestandes auch dann annimmt, wenn Mitarbeiter des Beförderungsunternehmens nicht vor Ort sind und insoweit auf den allgemein erweckten Anschein des Ordnungsmäßigen abstellt (vgl. BGH, aaO, Rn. 21). In den Fällen, in denen Mitarbeiter des Beförderungsunternehmens vor Ort sind, kommt es – insoweit vertreten Rechtsprechung (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 10.03.2011 – III-5RVs 1/11 –, Rn. 22, zitiert nach juris; BayObLG, Beschluss vom 21.02.1969, aaO, S. 391) und Literatur (Roggan, Jura 2012, 299, 302; Fischer, aaO, § 265a Rn. 5b) überwiegend eine einheitliche Ansicht – indes ausschließlich auf deren Wahrnehmung an. Auch gegenüber den Zugbegleitern hat der Angeklagte indes bis zu der vorgenommenen routinemäßigen Fahrscheinkontrolle den Anschein des Ordnungsmäßigen erweckt, weil diese auf seinen Unwillen zur Begleichung des Fahrpreises erst nach Vollendung der Tat, nämlich bei der Fahrscheinkontrolle, aufmerksam wurden. Der in der Literatur hiergegen vorgebrachte Einwand, dass insoweit an ein Unterlassen angeknüpft werde, der Täter aber eine Garantenstellung nicht innehatte (vgl. Roggan, aaO, S. 303; Fischer, aaO, § 265a Rn. 5d), greift zu kurz. Denn der Tatbestand der Beförderungserschleichung ist bereits in dem Zeitpunkt vollendet, in dem der Täter unter welchem Anschein auch immer den Zug betritt und die Beförderungsleistung beginnt (OLG Hamm, Beschluss vom 10.03.2011, aaO, Rn. 23; Fischer, aaO,



§ 265a Rn. 28). Der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit liegt danach in dem Betreten des Zugs bei Erzeugung eines bestimmten Anscheins, nicht aber in dem Unterlassen eines besonderen Hinweises.

Die gegen ein Abstellen auf den Empfängerhorizont der Bahnmitarbeiter angeführten Argumente der Revision, mit der die von der Rechtsprechung für Fälle des nicht durch Mitarbeiter des Beförderungsunternehmens begleiteten Massenverkehrs entwickelten Grundsätze auf den vorliegenden Fall einer Fahrt eines mit mehreren Zugbegleitern besetzten Hochgeschwindigkeitszugs übertragen werden, gehen fehl. Denn dem auch von der Revision zitierten Wortlaut der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 08.01.2009 lässt sich entgegen dem Revisionsvorbringen nicht entnehmen, dass es zur Bewertung der Frage, ob sich der Täter mit dem Anschein des Ordnungsgemäßen umgibt, allein auf den Empfängerhorizont der Allgemeinheit ankäme. Vielmehr postuliert der Bundesgerichtshof, dass ein allgemein erweckter Anschein ausreichen könne und das Erregen eines entsprechenden Anscheins gegenüber einem Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens nicht erforderlich sei. Der von der Revision gezogene Umkehrschluss, es komme ausschließlich auf den Empfängerhorizont der Allgemeinheit an, lässt sich weder mit dem Wortlaut der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vereinbaren, noch ist er von anderen Obergerichten gezogen worden (vgl. BayObLG, Beschluss vom 21.02.1969, aaO; OLG Hamm, Beschluss vom 10.03.2011, aaO, Rn. 22). Ebenfalls fehlt geht die weitere Argumentation der Revision, wenn sie das Erfordernis des Abstellens auf den Empfängerhorizont der Zugbegleiter auf die Fälle unbegleiteter Beförderung rücküberträgt und so scheinbar ad absurdum führt. Denn auf die Wahrnehmung der Mitarbeiter der Beförderungsunternehmen kann es nicht ankommen, wenn diese nicht vorhanden sind. Zuletzt ist die Argumentation der Revision, es sei mit dem Grundsatz positiven Rechts nicht vereinbar, dass es für die Beurteilung einer Strafbarkeit allein auf die Wahrnehmung eines Dritten und nicht auf eine Handlung des Täters ankäme, nicht nachvollziehbar. Zahlreiche Normen des Strafgesetzbuchs, insbesondere die Vorschrift des Betruges in § 263 StGB, aber auch die ein Nötigungselement beinhaltenden Tatbestände, begründen eine Strafbarkeit nur bei entsprechender Wahrnehmung und Würdigung eines Dritten.

Die Bewertung des Landgerichts, der Angeklagte habe vorsätzlich und in der Absicht gehandelt, das Entgelt nicht zu entrichten, ist bei zutref-



fender Verneinung des Vorliegens eines Tatbestandsirrtums im Sinne des § 16 StGB revisionsrechtlich nicht zu beanstanden und wird auch von der Revision nicht angegriffen.

Datum: 28.05.2015  
Seite 9 von 10

Revisionsrechtlich zutreffend hat das Landgericht zudem ein schuldhaftes Verhalten des Angeklagten angenommen und das Vorliegen eines unvermeidbaren Verbotsirrtums im Sinne des § 17 StGB verneint. Soweit die Revision die Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums mit dem Hinweis auf das freisprechende Urteil des Amtsgerichts Eschwege vom 12.11.2013 zu begründen sucht, beinhaltet schon das Urteil des Landgerichts den zutreffenden Hinweis, dass der Angeklagte dieses Urteil zum Zeitpunkt der Tat nicht kannte und sich auf einen entsprechenden Rechtsschein deshalb auch nicht berufen konnte. Überdies dürfte dem in Berlin lebenden Angeklagten, der ausweislich der Urteilsgründe sein Verhalten auch und gerade mit der politischen Forderung einer kostenlosen Beförderung für Einkommensschwache zu begründen versucht hat und in diesem Zusammenhang gleichsam als Aktivist in eigener Sache unterwegs war, die nur wenige Monate zuvor ergangene Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 02.03.2011 nicht unbekannt geblieben sein, mit der eine Verurteilung wegen „bekennenden Schwarzfahrens“ (vgl. Roggan, aaO) nach § 265a StGB bestätigt wurde.

Eine Entscheidung der Frage, ob der Angeklagte auch wegen eines tateinheitlich begangenen Hausfriedensbruchs (vgl. hierzu BayObLG, Beschluss vom 21.02.1969, aaO) zu bestrafen war, war mangels Strafantrag nicht veranlasst.

Die Festsetzung der Rechtsfolgen in dem angefochtenen Urteil ist ebenfalls revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Es obliegt dem Tatgericht, auf der Grundlage des umfassenden Eindrucks, den es in der Hauptverhandlung von der Täterpersönlichkeit gewonnen hat, die wesentlichen entlastenden und belastenden Umstände festzustellen, sie zu bewerten und gegeneinander abzuwägen (BGH, Urteil vom 17. September 1980 – 2 StR 355/80 –, BGHSt 29, 319, 320) und sodann das konkrete Strafmaß zu bestimmen. Seine Wertung ist zu respektieren und bis an die Grenzen des Vertretbaren hinzunehmen (Senat, Beschluss vom 18. Mai 2001 – Ss 102/01 –, juris). Das Revisionsgericht darf nur in Ausnahmefällen eingreifen, so wenn die Strafzumessungserwägungen des Urteils in sich fehlerhaft sind oder wenn der Tatrichter die ihm nach § 46 StGB obliegende Pflicht zur Abwägung der für und



Datum: 28.05.2015  
Seite 10 von 10

gegen den Angeklagten sprechenden Umstände verletzt hat (Senat a.a.O.) oder wenn die Strafe in einem unerträglichen Missverhältnis zum Unrechtsgehalt und zur Gefährlichkeit der Tat sowie zum Grad der persönlichen Schuld des Täters steht (BGH, Beschluss vom 22. Oktober 2002 – 5 StR 441/02 –, Leitsatz, juris).

Revisionsrechtliche Mängel in dem dargestellten Sinn enthält das angefochtene Urteil nicht. Die Strafkammer hat den angewandten Strafrahmen des Erschleichens von Leistungen zutreffend mitgeteilt, hinreichende Feststellungen zum Lebensweg sowie zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten getroffen und unter Zugrundelegung dieser Feststellungen die gemäß den Maßstäben des § 46 Abs. 2 StGB für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände mitgeteilt, gegeneinander abgewogen und aufgrund einer Gesamtschau Art und Höhe der Strafe bestimmt. An der Verhängung einer vertretbaren höheren Strafe war sie durch das Verschlechterungsverbot gehindert.

Dem Verteidiger ist ein beglaubigter Abdruck des Antrages mit Gründen gemäß § 349 Abs. 3 StPO am 17. 06. 15 übersandt worden.

Fuchs  
Staatsanwalt  
Beglaubigt

  
Farruggio, Justizbeschäftigte

